

Stadt Ulm  
Fachbereich Bildung und Soziales

**ulm**

Abteilung Ältere, Behinderte und  
Integration

**Vereinbarung  
über die Beratung und Betreuung von  
Asylbewerbern und Flüchtlingen auf der Grundlage des  
Flüchtlingsaufnahmegesetzes(FlüAG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes  
(AsylbLG)  
sowie von Spätaussiedlern auf der Grundlage des Eingliederungsgesetzes (EgLG)**

**1. Partner der Vereinbarung**

sind

die Stadt Ulm als Untere Aufnahmebehörde und Untere Eingliederungsbehörde,  
Olgastr. 152, 89073 Ulm  
vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Mayer-Dölle

und

der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb – Donau, Grüner Hof 1, 89073 Ulm  
vertreten durch den Geschäftsführer Pfarrer Otto Frey.

**2. Gegenstand und rechtliche Grundlage der Vereinbarung**

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb – Donau (Diakonieverband) übernimmt die soziale Beratung und Betreuung auf der Grundlage des AsylbLG, des FlüAG und des EgLG im Auftrag und im Interesse der Stadt Ulm. Die Sozialarbeit erfolgt aus christlicher und sozialer Verantwortung heraus.

**3. Inhalt der Vereinbarung**

**3.1 Zielgruppen**

Der Diakonieverband übernimmt in Zusammenarbeit mit der Stadt Ulm die soziale Beratung und Betreuung

1. für den Personenkreis nach §1 AsylbLG im Einzugsbereich der unteren Aufnahmebehörde der Stadt Ulm, die in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und
2. für den Personenkreis nach §1 AsylbLG im Einzugsbereich der unteren Aufnahmebehörde der Stadt Ulm, die außerhalb der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte wohnen und
3. für die Spätaussiedler im Einzugsbereich der unteren Eingliederungsbehörde der Stadt Ulm, soweit diese sich noch in der vorläufigen Unterbringung im Übergangwohnheim befinden.

Die Zuständigkeit des Diakonieverbands für eine Haushaltsgemeinschaft ist gegeben, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft zu dem genannten Personenkreis zählt.

### 3.2 Ziel und Aufgaben der Sozialarbeit

Gemeinsames Ziel vom Diakonieverband und der Stadt Ulm ist es, den zu beratenden und betreuenden Personen während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und den sozialen Frieden innerhalb des Gemeinwesens zu sichern.

Der Diakonieverband erbringt für den Personenkreis nach Ziffer 3.1 dieses Vertrags je nach Bedarf des Einzelfalles bzw. der Zielgruppe folgende Leistungen:

1. Beratung und Unterstützung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten; Einleitung von Hilfsmaßnahmen, z.B.
  - 1.1. Information über die soziale, rechtliche, kulturelle und politische Infrastruktur der Bundesrepublik und der Region
  - 1.2. Unterstützung im Asylverfahren
  - 1.3. Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Einrichtungen
  - 1.4. Mitwirkung bei Umverteilungen nach dem FlüAG bzw. EglG und Belegung der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Übergangswohnheims
  - 1.5. Förderung der Rückkehrbereitschaft oder Weiterwanderung; Bearbeitung von IOM - AnträgenDer Diakonieverband bietet hierzu regelmäßige Sprechstunden in der Gemeinschaftsunterkunft Römerstrasse sowie im Beratungszentrum Grüner Hof 1 an.
2. Gemeinwesenarbeit in Kooperation mit der Stadt Ulm
  - 2.1. der Diakonieverband ergänzt seine Einzelfallarbeit durch gemeinwesenorientierte Handlungsansätze im Bezugsfeld betroffener Sozialräume.
  - 2.2. zielgruppenorientierte BildungsarbeitDer Diakonieverband bietet nach Bedarf und Möglichkeit Kurse, Workshops oder sonstige Bildungsangebote an.
3. Kooperation/Vernetzung
  - 3.1. Abstimmung und regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit dem Fachbereich Bildung und Soziales
  - 3.2. Aktive Teilnahme an Arbeitskreisen und Kooperation mit Organisationen, die Interessen der Flüchtlinge und Spätaussiedler vertreten (z.B. Flüchtlingsrat Ulm e.V., Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm, Arbeitskreis Migration Ulm)
  - 3.3. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit der Stadt

### 3.3 Methoden

Je nach Einzelfall werden folgende Formen sozialarbeiterischer Tätigkeit angeboten:

- Einzel-, Partner- und Familienberatung
- soziokulturelle Gruppenarbeit
- Vortrag/Referat
- themenorientierte Seminare
- Projektarbeit

### 3.4 Personelle Ausstattung

Die Beratungs- und Betreuungsarbeit wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft (Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder sonstigen Angestellten mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen) ausgeübt.

Der Beratungs- und Betreuungsarbeit wird ein Betreuungsschlüssel von ca. 1 : 120 zu Grunde gelegt.

1. Für die Beratung und Betreuung von Bewohnern der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft gelten als Grundlage des Betreuungsschlüssels die Belegungszahlen in der Gemeinschaftsunterkunft zum jeweils 01. jeden Monats.
2. Für die Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen außerhalb der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft wird als Grundlage des Betreuungsschlüssels die Personenzahlen der VIS-Statistik verwendet, die bei der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration der Stadt Ulm (ABI) geführt wird.
3. Für die Beratung und Betreuung von Bewohnern im staatlichen Übergangwohnheim gelten als Grundlage des Betreuungsschlüssels die Belegungszahlen im Übergangwohnheim zum jeweils 01. jeden Monats.

Zum 01.01.2011 werden vom Diakonieverband 0,75 sozialpädagogische Fachkräfte für die Beratung und Betreuung des Personenkreises nach Ziffer 3.1. vorgehalten. Bei einer wesentlichen Abweichung des Gesamtbetreuungsschlüssels von 1 : 120 kann von jeder Vertragspartei nach Absprache eine Anpassung des Personalumfangs während der Vertragsdauer verlangt werden.

Über Eignung und Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und die Einbeziehung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen entscheidet der Diakonieverband. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht.

### 3.5 Sozialdatenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

### 3.6 Bereitstellung von Räumlichkeiten

Die Räume in den Gemeinschaftsunterkünften werden unentgeltlich von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden von der Stadt in der Römerstrasse, für Gruppenarbeit und Kinderbetreuung, zwei Gruppenräume unentgeltlich überlassen.

Die Öffnungszeiten werden jeweils mit der Heimleitung abgesprochen.

### 3.7 Kostenerstattung

Für die Beratung und Betreuung des Personenkreises nach Ziffer 3.1 erhält der Diakonieverband folgende Zuwendungen:

1. für die in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Personen jeweils die vom Land gewährten Anteile der Gesamtpauschale nach FlÜAG, die auf die Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen entfallen (Stand 01.01.2010: 1150,00 EUR für jeden zugewiesenen Asylbewerber und 299,00 EUR für jeden zugewiesenen Kontingentflüchtling).
2. für die außerhalb der staatlichen Unterkünfte untergebrachten Flüchtlinge die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten für 0,5 Vollzeitstellen auf der Basis einer Stellenbewertung nach TVöD entsprechend dem bisherigen BAT Vb / IVb. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend den Tarifänderungen für kommunale Angestellte nach dem TVöD angepasst.
3. für die in staatlichen Übergangwohnheimen untergebrachten Spätaussiedler jeweils die vom Land gewährten Anteile der Gesamtpauschale nach EglG, die auf die Beratung und Betreuung von Spätaussiedlern in Übergangwohnheimen entfallen (Stand 01.01.2010: 47,00 EUR für jeden zugewiesenen Spätaussiedler). Darüber hinaus wird die pauschale Kostenerstattung von 11.000,00 EUR pro Jahr, gem. der Verwaltungsvorschrift „Projekt- und Betreuungsmittel für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, sowie Ausländerinnen und Ausländer“ an den Diakonieverband weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur so lange, wie das Land die entsprechenden Förderbeträge erstattet.

Die Stadt rechnet jeweils zur Quartalsmitte entsprechend der Kostenerstattungen durch das Land für das vorausgegangene Quartal ab. Die Zahlungen erfolgen bis spätestens zum letzten des zweiten Monats im Quartal an den Diakonieverband.

### 3.8. Berichtswesen

Der Diakonieverband erstellt jährlich jeweils im 1. Quartal einen Bericht über Inhalt und Umfang der von ihm erbrachten Betreuungsleistungen.

Aus dem Bericht muss ersichtlich sein,

- die Anzahl der Kontakte pro Monat, differenziert nach
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu den Personengruppen nach Ziffer 3.1
- Geschlecht
- Art der Beratungs- und Betreuungsleistung nach Ziffer 3.3

### 4. Kündigung

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

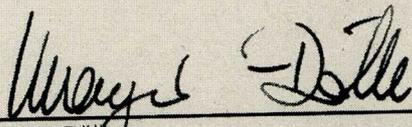
Die Vereinbarung vom 09.11.2005 wird für ein weiteres Jahr verlängert und ist befristet bis 31.12.2011. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich und wird angestrebt.

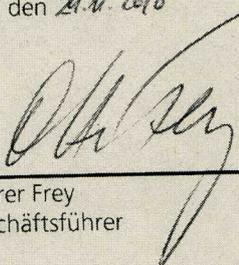
### 6. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Stadt Ulm  
Fachbereich Bildung und Soziales  
Ulm, den

Evangelischer Diakonieverband  
Ulm/Alb - Donau  
Ulm, den 29.11.2010

  
Mayer-Dölle  
Bürgermeisterin

  
Pfarrer Frey  
Geschäftsführer